

Auslegung von Art. 31 der Weiterbildungsordnung (WBO) «Absenzen und Beurlaubungen» unter besonderer Berücksichtigung der Schwangerschaft / Mutterschaft

Art. 31 WBO lautet wie folgt:

Art. 31 Absenzen und Beurlaubungen

¹ In der vorgeschriebenen Mindestdauer der gesamten Weiterbildungszeit sind die gesetzlichen Ferien inbegriffen. Ebenfalls inbegriffen sind Abwesenheiten infolge Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und Krankheit, soweit sie pro Fach bzw. vorgeschriebene Weiterbildungsperiode (z.B. A-Jahr) anteilmässig das Mass von 8 Wochen pro Jahr nicht überschreiten. Länger dauernde Abwesenheiten sind nachzuholen.

² Wer die Abwesenheiten nach Abs. 1 nicht oder nicht voll ausgeschöpft hat, darf sich Schwangerschaft / Mutterschaft auf Antrag auch ausserhalb einer Weiterbildungsperiode anrechnen lassen und zwar bis zur Obergrenze der zulässigen Abwesenheiten gemäss Abs. 1, maximal jedoch bis zu 6 Monaten.

³ Beurlaubungen bis zu höchstens 6 Monaten im Verlauf einer Weiterbildungsperiode mit anschliessender Rückkehr an die beurlaubende Weiterbildungsstätte gelten nicht als nachzuholende Unterbrechung, sofern sie begründet sind durch

- a) den Besuch von Weiter- und Fortbildungskursen (Art. 36).
- b) eine ergänzende Weiterbildung im gleichen Fachgebiet an einer anderen anerkannten Weiterbildungsstätte.
- c) einen maximal 2 Monate dauernden Einsatz als Stellvertreter eines an der Praxisführung verhinderten praktizierenden Arztes; die Bedingung von Art. 34 Abs. 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

⁴ Dauern derart begründete Unterbrechungen einer Weiterbildungsperiode mehr als 6 Monate, muss der übersteigende Anteil zeitlich voll nachgeholt werden.

1. Der Grundsatz in Absatz 1

In der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit (z.B. 5 Jahre) sind nicht nur die gesetzlichen Ferien inbegriffen, sondern auch Abwesenheiten infolge «Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und Krankheit». Diese Regelung lehnt sich an Art. 324a des Obligationenrechts (OR), der die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers regelt. Wenn Art. 324a OR auch nicht direkt anwendbar ist, so stellt er für die Auslegung von Art. 31 WBO mindestens eine nützliche Rechtsquelle dar.

Art. 31 Abs. 1 und 2 beinhalten eine grosszügige Regelung der Absenzen: Unverschuldete Abwesenheiten dürfen bis zu 8 Wochen pro Jahr betragen, ohne dass diese Zeit nachgeholt werden muss. Allerdings muss sichergestellt sein, dass mindestens während 10 Monaten pro vorgeschriebenes Weiterbildungsjahr in einem bestimmten Fach tatsächlich eine Weiterbildungstätigkeit ausgeübt wurde. Bei einem sechsjährigen rein fachspezifischen Curriculum (z.B. 6 Jahre Chirurgie) können solche Abwesenheiten im Extremfall fast ein Jahr betragen (6 x 8 = 48 Wochen).

Das Wort «Abwesenheiten» bedeutet, dass die entsprechende Zeit im FMH-Zeugnis ausgewiesen ist und das Arbeitsverhältnis in dieser Zeit andauert. Wichtig ist, dass sämtliche Abwesenheiten, die in den FMH-Zeugnissen ausgewiesen sind, zusammengerechnet werden. Schwangerschaft / Mutterschaft wird gleich behandelt wie die übrigen Gründe unverschuldeter Arbeitsverhinderung. Übersteigen die Abwesenheiten das Mass von 8 Wochen pro Jahr, sind sie nachzuholen.

2. Was ist unter dem Begriff «Fach bzw. vorgeschriebene Weiterbildungsperiode» zu verstehen?

Schreibt ein Weiterbildungsprogramm beispielsweise 2 Jahre allgemeine Innere Medizin vor (z.B. in der Kardiologie), sind in dieser Zeit höchstens 16 Wochen Abwesenheiten anrechenbar. Das Gleiche gilt für Weiterbildungszeiten, die in einer bestimmten Kategorie verlangt werden. So müssen beispielsweise in der Anästhesiologie von den 3 vorgeschriebenen A-Jahren mindestens 30 Monate ausgewiesen sein. In den 6 vorgeschriebenen Monaten Intensivmedizin kann lediglich 1 Monat Abwesenheit angerechnet werden. Analog sind auch andere speziell umschriebene Weiterbildungszeiten zu beachten. Dies gilt beispielsweise für das in der Inneren Medizin vorgeschriebene halbe Jahr Praxisassistentenz / Poliklinik / Spezialsprechstunde. Hier kann höchstens 1 Monat Abwesenheit berücksichtigt werden.

3. Wie werden Abwesenheiten infolge Schwangerschaft / Mutterschaft «ausserhalb einer Weiterbildungsperiode» angerechnet?

Nach Art. 31 Abs. 2 WBO können Abwesenheiten wegen Schwangerschaft / Mutterschaft auf Antrag auch ausserhalb einer Weiterbildungsperiode angerechnet werden, wenn die Abwesenheiten nach Absatz 1 noch nicht voll ausgeschöpft sind (maximal bis zu 6 Monaten). Diese Bestimmung soll Ungleichbehandlungen verhindern, indem die Mutterschaft auch dann berücksichtigt wird, wenn sie im FMH-Zeugnis nicht ausgewiesen ist. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn eine Schwangere bzw. werdende Mutter ihr Arbeitsverhältnis vorzeitig auflöst. In der Praxis haben Mütter das Privileg, dass ihnen maximal 6 Monate «Weiterbildung» angerechnet wird, wenn sie die zulässigen Abwesenheiten (8 Wochen pro Jahr und Fach) noch nicht ausgeschöpft haben. Wer beispielsweise bei 4 fachspezifischen Jahren ($4 \times 8 = 32$) 8 Wochen Schwangerschaftsurlaub in den FMH-Zeugnissen ausgewiesen hat, darf noch weitere 24 Wochen abwesend sein. Falls in den FMH-Zeugnissen keine weiteren Abwesenheiten ausgewiesen sind, können diese 24 Wochen auch «ausserhalb einer Weiterbildungsperiode» berücksichtigt werden. Damit ist das Maximum von 6 Monaten ausgeschöpft.

4. Spezielle Auslegungsprobleme

- Ein Vaterschaftsurlaub ist von Art. 31 WBO nicht abgedeckt. Dies gilt auch für die Betreuung eines nahe stehenden Kindes oder von kranken Angehörigen. Der Geltungsbereich von Art. 31 WBO beschränkt sich auf diejenigen von Art. 324a OR.
- Anrechnung von Schwangerschaft / Mutterschaft kann nicht zu einer frühzeitigen Erteilung des Titels führen. Der Facharztstitel wird frühestens auf den Tag der Niederkunft ausgestellt.
- Schwangerschaft / Mutterschaft ausserhalb einer Weiterbildungsperiode kann nicht berücksichtigt werden, wenn das Kind vor Erwerb des Arzt diploms geboren wurde.

Diese Auslegung von Art. 31 WBO ist vom Ausschuss der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) am 13. März 2008 verabschiedet worden. Der Vorstand des Schweizerischen Institutes für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) hat die Auslegung von Art. 31 am 18. März 2009 revidiert.